

Verfassungsrechtliche Grundlagen

A. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ABl 2016 C 202, 389, berichtigt durch ABl 2016 C 400, 1

(Auszug)

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Art. 39. (1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeine, unmittelbarer, freier und geheimer¹⁾ Wahl gewählt.²⁾

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) Die Briefwahlregelungen verstoßen nicht gegen die unionsrechtlichen Wahlgrundsätze der freien und geheimen Wahl. „Early voting“ ist dem System der Briefwahl immanent (vgl VfGH 22. 8. 2014, W I 2/2014).

2) Die Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts sind in der RL 93/109/EG, ABl L 329, 34, sowie im „Direktwahlakt“, ABl L 1976/287, 1, zuletzt geändert durch ABl 2002/283/1, ratifiziert mit BGBl III 2004/35, festgelegt.

Zur Umsetzung siehe EuWO.

3) Erläuterungen zu Artikel 39:

ABl 2007 C 202, 17

Artikel 39 findet nach Artikel 52 Absatz 2 der Charta im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen Anwendung. Absatz 1 des Artikels 39 entspricht dem Recht, das durch Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantiert ist (siehe auch die Rechtsgrundlage in Artikel 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Festlegung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts), und Absatz 2 dieses Artikels entspricht Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. Artikel 39 Absatz 2 gibt die Grundprinzipien für die Durchführung von Wahlen in einem demokratischen System wieder.

B. Staatsvertrag von Wien (Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich)

BGBI 1955/152

(Auszug)

Demokratische Einrichtungen

Art. 8. Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht¹⁾ sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) Siehe Art 26, Art 95 und Art 117 Abs 2 B-VG sowie Art 3 1. ZPEMRK.

C. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

BGBI 1958/210

(Auszug)

Recht auf freie Wahlen

Art. 3. Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.¹⁾²⁾

IdF BGBI III 1998/30.

- 1) Siehe Art 26, Art 27 und Art 95 B-VG sowie Art 8 StV Wien.
- 2) Art 3 1. ZPEMRK wurde vom EGMR ausdrücklich als für die Wahlen zum Europäischen Parlament anwendbar erklärt (vgl EGMR 18. 2. 1999 (GK), 24833/94, *Matthews*, RJD 1999-I).

D. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI 1930/1, zuletzt geändert durch BGBI I 2022/222

(Auszug)

Art. 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

IdF BGBI 1991/1013.

Art. 6.

(4) In den Angelegenheiten der Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bürgermeisters durch die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten, in den Angelegenheiten der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung sowie in den Angelegenheiten der unmittelbaren Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten an der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelten für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, die letzten, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegenen Wohnsitze und der letzte, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz¹⁾ vor der Festnahme oder Anhaltung als Wohnsitze beziehungsweise Hauptwohnsitz¹⁾ der festgenommenen oder angehaltenen Person.²⁾

IdF BGBl I 2013/115.

1) Siehe Art 6 Abs 3 B-VG und § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991.

2) Im Zuge des WRÄG 11 und der Neuordnung der Wahlausschlussgründe wurde auch der Hauptwohnsitz-Begriff (im B-VG) für Personen, die sich in Gewahrsam einer Justizanstalt befinden, für Wahlanglegenheiten dahingehend neu definiert, dass insbesondere an Standorten von Justizanstalten in kleineren Gemeinden nicht eine große Anzahl an Häftlingen dieser Gemeinde zugerechnet werden. Ohne diese Maßnahme wäre etwa bei Gemeinderatswahlen mit Wahlkämpfen in den Justizanstalten zu rechnen gewesen, weil die Insassen einer Anstalt ein beträchtliches Wählerpotential darstellen würden. Dieser Umstand wäre noch dadurch verstärkt worden, dass bei Gemeinderatswahlen nicht nur die österreichischen Staatsbürger(innen), sondern auch die Staatsangehörigen der übrigen EU-Mitgliedstaaten wahlberechtigt sind (vgl IA 11). Mit der Nov 13/2 erfolgte eine Präzisierung der Formulierung, um auch bis dahin unregelte Fallkonstellationen (etwa eines Häftlings, der vor dem Haftantritt noch nie über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt hatte) treffsicher erfassen zu können.

Art. 10. (Kompetenz) (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat und [Volksbegehren,] Volksabstimmungen [und Volksbefragungen] auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder;

IdF BGBl I 2013/115.

1a. Wahlen zum Europäischen Parlament; Europäische Bürgerinitiativen;

IdF BGBl I 2012/12.

.....

Art. 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

.....

7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,

8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 5 und 8 handelt –

das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberufen.

IdF BGBl I 2012/51.

Art. 23 a. (*Europawahl*) (1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen¹⁾ Wahlrechtes der Männer und Frauen²⁾, die am Wahltag³⁾ das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag⁴⁾ der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.⁵⁾

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.⁶⁾

(3) Wählbar sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag³⁾ das 18. Lebensjahr vollendet haben.⁷⁾

(4) Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

IdF BGBl 2016/106.

Anmerkungen:

- 1) Zur Briefwahl siehe Art 23 a Abs 4 iVm Art 26 Abs 6 B-VG.
- 2) Zur verfassungskonformen Einbeziehung von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich siehe *Gamper* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Art 60 B-VG Rz 2.
- 3) Siehe § 2 Abs 1 EuWO.
- 4) Siehe § 2 Abs 1 und 2 EuWO.
- 5) Siehe § 10 EuWO iVm §§ 2 bis 5 EuWEG.
- 6) Siehe § 3 Abs 1 EuWO.
- 7) Siehe § 29 EuWO.

Art. 23b. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.¹⁾

(2) Universitätslehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Universitätslehrers nicht übersteigen.

IdF BGBl I 2001/121.

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

IdF BGBl I 2001/121.

Anmerkungen:

1) Siehe zB § 18 und 19 BDG, § 79 RStDG oder § 29i VBG.

Art. 26. (*Nationalrat*) (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen¹⁾ Wahlrechtes der Männer und Frauen²⁾, die am Wahltag³⁾ das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.⁴⁾

BGBl I 2007/27.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern.⁵⁾ Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergeb-

nis der letzten Volkszählung⁶⁾ im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz⁷⁾ hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz⁷⁾ hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt.⁸⁾ Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt.⁹⁾ Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

IdF BGBl 1994/504.

(3) Der Wahltag³⁾ muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.¹⁰⁾

IdF BGBl I 2012/12.

(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag¹¹⁾ die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹²⁾

IdF BGBl I 2007/27.

(5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.¹³⁾

IdF BGBl I 2011/43.

(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag²⁾ verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl

ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.¹⁴⁾

IdF BGBl I 2007/27.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

IdF BGBl I 2016/106.

Anmerkungen:

- 1) Zur Briefwahl siehe Art 26 Abs 6 B-VG.
- 2) Zur verfassungskonformen Einbeziehung von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich siehe *Gamper* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Art 60 B-VG Rz 2.
- 3) Siehe § 2 Abs 1 NRW.
- 4) Siehe § 21 NRW.
- 5) Siehe §§ 2 und 3 NRW.
- 6) Siehe das Registerzählungsgesetz BGBl I 2006/33 idgF
- 7) Siehe Art 6 Abs 3 B-VG und § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991.
- 8) Siehe §§ 4 und 5 NRW sowie die Kundmachungen des BM für Inneres gem § 7 Abs 5 Registerzählungsgesetz, BGBl II 2023/142, und gem § 5 Abs 1 NRW, BGBl II 2023/180.
- 9) Siehe § 106ff NRW.
- 10) Siehe § 87 NRW.
- 11) Siehe § 2 Abs 1 NRW.
- 12) Siehe § 42 NRW.
- 13) Siehe §§ und 41 NRW.
- 14) Siehe § 60 NRW.

Art. 26a. (Wahlbehörden) (1) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten, von Volksabstimmungen und Volksbefragungen, die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen obliegt

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Wahlbehörden¹⁾, die vor jeder Wahl zum Nationalrat neu gebildet werden. Diesen haben als stimmberechtigte Beisitzer²⁾ Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören, der Bundeswahlbehörde³⁾ auch Richter des Dienst- oder Ruhestandes; die Zahl der Beisitzer ist in der Wahlordnung zum Nationalrat festzusetzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien entsprechend ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke berufen. Im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene wahlwerbende Parteien, die danach keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzern hätten, sind jedoch berechtigt, einen Beisitzer für die Bundeswahlbehörde³⁾ vorzuschlagen.

IdF BGBl I 2016/106.

(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister, in dem auch Wählerevidenzen aufgrund der Landesgesetzgebung gespeichert werden können; die Länder und Gemeinden können diese Daten für solche Verzeichnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verwenden.

IdF BGBl I 2016/106.

Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 6ff NRWO.
- 2) Siehe §§ 14ff NRWO.
- 3) Siehe § 12 NRWO.

Art. 27. (Gesetzgebungsperiode) (1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert fünf Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

IdF BGBl I 2007/27.